

Überlassungsbedingungen für die Nutzung des Hirtenhauses Michelbach (Anlage zum Mietvertrag)

1. Rechte und Pflichten

- a) Der Förderverein übergibt Einrichtung, Inventar und Freigelände in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und ggf. beim Förderverein zu beanstanden. Er hat sicher zu stellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird.
- b) Nach jeder Überlassung ist die gesamte Einrichtung so zurück zu geben, wie sie übernommen wurde. Alle Einrichtungen, insbesondere Küche und Toiletten sind vor Abgabe sachgemäß zu reinigen. Anderenfalls ist der Förderverein berechtigt, diese reinigen zu lassen und dem Mieter die Kosten in Rechnung zu stellen.
Anfallender Müll ist vom Mieter mitzunehmen.
- c) Das Rauchen ist im Hirtenhaus nicht erlaubt.
- d) Eigene Geräte, Dekorationen oder sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Fördervereins eingebracht werden. Sie müssen in einem einwandfreien Zustand sein und sind nach der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen. Zur Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Bildern etc. dürfen nur vorhandene Befestigungsmöglichkeiten verwendet werden, soweit solche nicht vorhanden sind, ist eine Absprache mit dem Verein erforderlich.
- e) Es darf nur mit den vorhandenen Öfen geheizt werden. Eigene Heizgeräte wie Gas- oder Elektroheizgeräte dürfen nicht mitgebracht werden. Zum Heizen darf nur das vom Verein bereitgestellte Holz verwendet werden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Beim Betrieb der Öfen ist auf ordnungsgemäßen Betrieb zu achten, die Öfen dürfen nicht überhitzt werden. es ist aber auf ausreichende Luftzufuhr zu achten.
- f) Auf die besondere Brandgefährdung des Hirtenhauses wird ausdrücklich hingewiesen. Kerzen, Teelichter, mit Brennstoff betriebene Lampen etc. müssen von brennbaren Stoffen ferngehalten werden und müssen permanent beaufsichtigt werden.
- g) Das Obergeschoss ist für Veranstaltungen aus feuerpolizeilichen Gründen grundsätzlich gesperrt, da es keine durchgehenden Fluchtwege aufweist. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass sich keine Personen im Obergeschoss aufhalten.
- h) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Ruhestörungen unterbleiben. Diesbezügliche Verordnungen und Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere ist die Nachtruhe der Anlieger/Nachbarn zu gewährleisten.
Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist sicherzustellen, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- i) Der Mieter wird gebeten, seine Gäste und Besucher darauf hinzuweisen, dass im Umfeld des Hirtenhauses nur wenige Parkplätze zur Verfügung stehen.
- j) Der Mieter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- k) Verantwortlichen des Fördervereins darf auch während einer Veranstaltung das Betreten des Hauses nicht verwehrt werden.

2. Haftung

- a) Der Mieter verpflichtet sich, für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung entstehen, zu haften und ggf. Schadensersatz zu leisten.
- b) Der Mieter anerkennt, dass es sich beim Hirtenhaus um ein Baudenkmal handelt, das bezüglich Sicherheitseinrichtungen, Treppen, Türschwellen und Türhöhen, Beschaffenheit der Wände, Fußböden etc. nicht den Vorschriften der Bauordnung für öffentliche Gebäude entsprechen muss.
- c) Der Mieter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen den Förderverein Hirtenhaus und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen den Verein oder einzelne Beauftragte. Gäste und Besucher bei der Veranstaltung des Mieters sind darauf hinzuweisen, dass sie gegenüber dem Förderverein keine Haftpflichtansprüche geltend machen können.
- d) Wird die Nutzung der angemieteten Räume aus Gründen, die der Förderverein nicht zu vertreten hat, unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist der Förderverein nicht schadensersatzpflichtig.
- e) Wird durch Einbruch, Diebstahl oder Beschädigung Eigentum des Mieters entwendet oder im Wert gemindert, so ist der Förderverein nicht schadensersatzpflichtig. Dies gilt auch für Kunstgegenstände, die für eine Ausstellung ins Hirtenhaus gebracht werden.
- f) Der Mieter befreit den Förderverein bei winterlichen Witterungsverhältnissen von der Verkehrssicherungspflicht auf dem Grundstück des Hirtenhauses und den Zugängen vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe bis zum Zeitpunkt der Schlüsselerückgabe.

3. Genehmigungen

Sind für die Veranstaltung des Mieters gesetzlich erforderliche Genehmigungen einzuholen oder Anmeldungen vorzunehmen, so hat dies der Mieter selbst zu veranlassen. Dies gilt auch für GEMA, steuerliche Vorschriften oder Urheberrechte.

4. Einverständnis

Durch Unterschrift des Mietvertrages erkennt der Mieter die Überlassungs-Bedingungen uneingeschränkt an.

5. Zahlungsmodalitäten

Bei Unterschrift des Mietvertrages und Anzahlung der Reservierungsgebühr wird der Termin verbindlich reserviert. Bei Stornierung durch den Mieter wird die Anzahlung einbehalten.

Bei Schlüsselübergabe werden der Mietpreis und die Kautions fällig.

Bei Schlüssel-Rückgabe erfolgt die Endabrechnung.

Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Nutzung der gesamten Einrichtungen des Objekts bei an den Mieter zurückgezahlt.